

S a t z u n g
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
der Stadt Itzehoe

in der Fassung der Nachträge vom 15.05.1992, 18.08.1998, 30.07.2001,
01.12.2003, 09.05.2007 und 08.07.2010.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 160) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.06.1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 15.10.1984 (GVOBl. Schl.-H. 189), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 29.08.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Itzehoe, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten somit auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Stundung

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins.
- (2) Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren, wenn die Einziehung der Ansprüche bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde. Dieses ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.
- (3) Eine Stundung darf den Anspruch nicht gefährden.
- (4) Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (5) Über Stundungsanträge entscheidet
 - a) bei Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zur Dauer von einem Jahr die zuständige Amtsleitung,
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren die Leitung des Amtes für Finanzen,
 - c) bei Beträgen bis zu 200.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
 - d) bei Beträgen über 200.000,00 € bis zur Dauer von 2 Jahren der Hauptausschuss,

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Stundungsanträge bei Beträgen bis zu 500,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (6) Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und möglichst nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Stundung auch über einen Zeitraum von 2 Jahren hinaus bei Beträgen bis zu 50.000,00 € durch die Leitung des Amtes für Finanzen, bei Beträgen bis zu 200.000,00 € durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, bei Beträgen über 200.000,00 € durch den Hauptausschuss gewährt werden.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über 500,00 € - wenn die Stundung länger als 3 Monate gewährt wird - angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach §§ 238 ff. AO 1977 in der jeweils geltenden Fassung. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 15,00 € belaufen würde. Hierüber entscheidet die Leitung des Amtes für Finanzen (der Bürgermeister).
- (8) Stundung von Forderungen im Werte von mehr als 5.000,00 € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (9) Über die Stundung von Forderungen ist die Stadtkasse und die Abteilung Finanzen) unverzüglich zu unterrichten. Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung der Forderung von der Stadtkasse zu veranlassen.

§ 3 Ratenzahlung

- (1) Stundung kann auch durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt werden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Ein Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist festzulegen. Die jeweilige Restforderung ist sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Leistung um mehr als zwei Wochen überschritten wird und der rückständige Betrag die Summe von zwei Raten erreicht. Einer Zahlungserinnerung bedarf es nicht.

§ 4 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen der Stadt dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird
 - oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Über die Niederschlagung entscheidet
 - a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € die zuständige Amtsleitung,

- b) bei Beträgen bis zu 10.000,00 € die Leitung des Amtes für Finanzen,
- c) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € der Hauptausschuss,
- e) bei Beträgen über 100.000,00 € die Ratsversammlung.

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Niederschlagungen bei Beträgen bis zu 200,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (4) Niedergeschlagene Forderungen sind unmittelbar nach der Entscheidung in Abgang zu stellen, in eine bei der sachbearbeitenden Dienststelle zu führende Kontrolliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen. Dem Amt für Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt ist jeweils zum Jahresabschluss eine Auflistung der noch offenen Forderungen mit kurzem Bericht über das Veranlasste vorzulegen.

Die Niederschlagungslisten haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum der Sollabgangsordnung
2. Name und Wohnung des Schuldners
3. Höhe der Forderung
4. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
5. Zeitpunkt der Fälligkeit
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
7. ausführliche Begründung

Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 5 zu erlassen ist.

Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

§ 5 Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Ansprüche der Stadt dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches auch nach einer Stundung zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
 - b) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist.
Der Nachweis hierüber ist durch die Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsversuch oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.
- (3) Über den Erlass einer Forderung entscheidet
 - a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 € die zuständige Amtsleitung,
 - b) bei Beträgen bis zu 10.000,00 € die Leitung des Amtes für Finanzen,
 - c) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
 - d) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € der Hauptausschuss,
 - e) bei Beträgen über 100.000,00 € die Ratsversammlung.

Die zuständige Amtsleitung kann die Entscheidung über Erlassanträge bei Beträgen bis zu 50,00 € an MitarbeiterInnen ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

- (4) Die Leitung der Stadtkasse ist ermächtigt, im Rahmen der jeweiligen Dienstanweisung für die Stadtkasse die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa angeforderte Säumniszuschläge zu erlassen.
- (5) Über den Erlass von Forderungen ist das Amt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Kleinbeträge

In Einzelfällen kann davon abgesehen werden, eigene Ansprüche von weniger als 25,00 € geltend zu machen; es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften des Ortsrechts, die dieser Satzung entgegenstehen, sowie die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe vom 20.03.1976 außer Kraft.

Itzehoe, 19. September 1991

Stadt Itzehoe

gez. (Siegel)

Brommer
Bürgermeister

Die IV. Nachtragssatzung wurde am 04.12.2003 in der Norddeutschen Rundschau öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Mitteilung über die Bekanntgabe der V. Nachtragssatzung im Internet auf www.itzehoe.de wurde am 14.05.2007 in der Norddeutschen Rundschau öffentlich bekannt gemacht. Die V. Nachtragssatzung trat am 16.05.2007 in Kraft.

Die Mitteilung über die Bekanntgabe der VI. Nachtragssatzung im Internet auf www.itzehoe.de wurde am 26.07.2010 in der Norddeutschen Rundschau öffentlich bekannt gemacht. Die VI. Nachtragssatzung trat am 28.07.2010 in Kraft.